



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 Heimbacher Str. 7 65307 Bad Schwalbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen
Sachbearbeiterin: Frau Dilken
Zimmer : 3.503 (Eingang 1)
Telefon : (06124) 510 - 415
Telefax : (06124) 510 - 18415
e-Mail : Daniela.Dilken@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Persönliche Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung und mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz
Ihr Zeichen : FD I/3.20.20.1
Ihre Nachricht vom: 9. Dezember 2021
Bei Schriftwechsel angeben:
Unser Zeichen : III.5.72-901-10/11

Datum: 20. Januar 2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 sowie Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung Ihrer Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 und der genehmigungspflichtigen Teile im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2022:

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

646.800,-- EUR

(i. W.: „sechshundertsechszwanzigttausendachthundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.450.000,-- EUR

(i. W.: „zwei Millionen vierhundertfünfzigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,



3. den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

3.000.000,-- EUR

(i. W.: „drei Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Gemäß § 115 Abs. 3 HGO genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der unter § 2 des Wirtschaftsplans der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

4.241.500,-- EUR

(i. W.: „vier Millionen zweihunderteinundvierzigtausendfünfhundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO,

2. den Gesamtbetrag der unter § 3 des vorgenannten Wirtschaftsplanes 2022 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.080.000,-- EUR

(i. W.: „drei Millionen achtzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

3. den unter § 4 des vorgenannten Wirtschaftsplanes festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

1.500.000,-- EUR

(i. W.: „eine Million fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Niedernhausen für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden am 8. Dezember 2021 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte am 9. Dezember 2021.

Im ordentlichen Ergebnis wird ein Überschuss in Höhe von 41.288 € ausgewiesen; außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht veranschlagt.

Im Finanzhaushalt kann der geforderte Ausgleich gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Jahr 2022 erreicht werden. Die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten sowie die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse werden durch den Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gedeckt.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung (2021-2025) wird der Fehlbedarf (21,4 T€) durch eine Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen.

Der geplante ordentliche Fehlbedarf i.H.v. 1,7 Mio. € im Ergebnishaushalt 2021 wird sich voraussichtlich nach den endgültigen Abschlussbuchungen nochmals verschlechtern. Grund hierfür ist, dass die Gemeinde Niedernhausen als Umlegungsstelle im Baumlegungsverfahren

ren im Baugebiet Farnwiese fungiert hat. Aus diesen Mehr- u. Minderzuteilungen ist eine Deckungslücke i.H.v 1,6 Mio. € entstanden. Dieser Fehlbedarf kann ebenfalls durch eine Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen werden.

Der Jahresabschluss 2020 wurde am 25. Mai 2021 vom Gemeindevorstand aufgestellt und der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises vorgelegt. Hiernach besteht ein Jahresüberschuss in Höhe von 653 T€ im ordentlichen Ergebnis.

Somit sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen erfüllt.

Durch den Einsatz eigener Zahlungsmittel (306,9 T€) kann der Kreditbedarf verringert werden und wird somit in der Haushaltssatzung 2022 in Höhe von 646,8 T€ veranschlagt. Die größten Investitionen für das Haushaltsjahr 2022 stellen die Sanierung des Rathauses (950 T€), das Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 Feuerwehr Niedernhausen (456 T€), der Straßenneubau Farnwiese (1,0 Mio. €) sowie die Neugestaltung des Bahnhofs (470,7 T€) dar. Umschuldungen sind im Jahr 2022 nicht vorgesehen.

Zum Nachweis der bedarfsgerechten Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite wurde eine dokumentierte Liquiditätsplanung gemäß § 105 Abs. 2 HGO vorgelegt. Der Betrag von 3 Mio. € wird zum Ausgleich der erwarteten Liquiditätsschwankungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit benötigt. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist somit genehmigungsfähig.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen gem. § 102 Abs. 1 HGO i.H.v. 2.450 T€ werden für die Sanierung des Rathauses (850 T€) und den Straßenneubau Farnwiese (1.600 T€) eingeplant.

Die pro Kopf Verschuldung von rd. 661 € pro Einwohner der Kommune hat sich leicht erhöht. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Niedernhausen wird als **noch gesichert** eingestuft.

Die Analyse des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Gemeindewerke Niedernhausen lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt erkennen. Die im Wirtschaftsplan 2022 geplanten Gesamtbeträge für Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite werden vollumfänglich genehmigt. Hauptkostenpunkt ist die Neuveranschlagung der Maßnahmen für Wasserleitungen und Kanal im Baugebiet „Farnwiese“. Durch die wiederkehrende Prüfung des Kostendeckungsgrades in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, wurden die Wasser- und Abwassergebühren für den Zeitraum 2021 bis 2023 neu kalkuliert.

III. Auflagen und Empfehlungen

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte **Aufstellung aller freiwilligen Leistungen** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten. Auch künftig sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Ich bitte darauf zu achten, dass aus dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Niedernhausen auch künftig keine Belastungen für den Kernhaushalt Ihrer Gemeinde entstehen.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir bis zum 31. Juli 2022 sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2023 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dilken)

